

**Promotionsordnung des Fachbereiches
Mathematik
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 10.08.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereiches Mathematik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 20.06.2000 gem. § 80 a Satz 1 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), von der Hochschulleitung genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 4/2000 S. 132 -

Anlage

**Promotionsordnung des Fachbereiches
Mathematik
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Der Fachbereich Mathematik (im folgenden Fachbereich genannt) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Mathematik einschließlich ihrer Anwendungen, der Didaktik, Geschichte und philosophischen Grundlagen der Mathematik (Mathematik im weiteren Sinne). Wenn der Schwerpunkt der Leistungen in der Mathematik im engeren Sinne oder den Anwendungen der Mathematik liegt, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen. Wenn der Schwerpunkt der Leistungen in der Didaktik, der Geschichte oder Philosophie der Mathematik liegt, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen.

(2) Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einem entsprechenden Fachbereich einer ausländischen Hochschule können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotionen) durchgeführt werden (§ 4, § 6, § 7). In dem Falle wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach Absatz 1 vom Fachbereich Mathematik und dem Partnerfachbereich gemeinsam verliehen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zur Mathematik im weiteren Sinne (vgl. Abs. 1 Satz 1) gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8.
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt

- a) der Promotionsausschuss (§ 3),
- b) die Prüfungskommission (§ 4),
- c) die Erstreferentin oder der Erstreferent (§ 6), die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
- d) eine oder mehrere Personen als Korreferentinnen oder Korreferenten (§ 6, § 10 Abs. 2 Satz 5).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und über die Promotion.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Erstreferentin oder der Erstreferent und die Korreferentinnen und Korreferenten beurteilen die Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet aus seiner Mitte durch Beschluss des Fachbereichsrates einen Promotionsausschuss aus fünf Mitgliedern des Fachbereichs, die zugleich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gem. § 6 Abs. 2 sind. Der Fachbereichsrat bestimmt mindestens vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter (in Reihenfolge). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuss gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren mit Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9 Abs. 3) eine Prüfungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Mathematik sollen bei der Zusammensetzung der

Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Durchführung bi-nationaler Promotionsverfahren sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Partnerhochschule angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) einer Professorin oder einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) der Erstreferentin oder dem Erstreferenten der Dissertation,
- c) den Korreferentinnen und den Korreferenten der Dissertation,
- d) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (§ 6 Abs. 2 Satz 2) eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes

sowie auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden aus

- e) zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern nach § 6 Abs. 2 Satz 2, die die Fachgebiete vertreten, die Gegenstand des mündlichen Prüfungsgesprächs nach § 11 Abs. 3 Buchstabe a) sind.

(3) Von den Mitgliedern der Prüfungskommission müssen drei dem Fachbereich angehören. In begründeten Ausnahmefällen genügt es, wenn zwei Mitglieder dem Fachbereich angehören. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder einem fachlich zuständigen Hochschullehrer des Fachbereiches Mathematik im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstreferentin oder Erstreferent nach § 6 Abs. 1. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann in Ausnahmefällen auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule gewählt werden, wenn der Promotionsausschuss zustimmt. In dem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds des Fachbereiches in der Professorengruppe wahrzunehmen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Dissertation ohne Betreuung anzufertigen und beim Promotionsausschuss einzureichen.

§ 6

Referentinnen und Referenten

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die oder der dem Fachbereich angehören soll, und bis zu zwei Korreferentinnen oder Korreferenten. Im Falle eines bi-nationalen Promotionsverfahrens, kann die Erstreferentin oder der Erstreferent der Partnerhochschule angehören. Abweichend von Satz 1 kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer noch eine angemessene Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Fachbereich als Erstreferentin oder Erstreferent bestellt werden, wenn sie oder er die Arbeit angeregt oder betreut hat.

(2) Die Referentinnen und Referenten müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Hierzu zählen die Mitglieder der Professorengruppe, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren wissenschaftlicher Hochschulen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstreferentin oder den Erstreferenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten vorschlagen. Den Vorschlägen für die Erstreferentin oder den Erstreferenten soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 7

Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Abriss des Lebenslaufes und des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) das Diplom- oder das Magisterzeugnis oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung eines universitären Studienganges in Mathematik an einer deutschen Universität oder Belege über ein gleichwertiges Studium in Mathematik an einer ausländischen Hochschule, über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade,
- d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
- e) Namensvorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 2,
- f) ggf. ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion mit Nennung der Partnerhochschule.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Abschluss eines universitären Studienganges in Mathematik nachweisen, müssen statt dessen

- a) ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und
- b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Der Promotionsausschuss legt in jedem Einzelfall fest, ob und in welchem Umfang qualifizierte Studienleistungen im Rahmen eines Aufbaustudiums im Fachbereich Mathematik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu erbringen und durch eine qualifizierte Abschlussprüfung nachzuweisen sind. Die Abschlussprüfung wird von drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2, die im Diplomstudiengang des Fachbereichs zu Prüfenden bestellt sind und vom Promotionsausschuss bestimmt wurden, abgenommen. Die Prüfungsgegenstände werden vom Promotionsausschuss festgelegt. Die Prüfung ist mündlich und dauert etwa eine Stunde. Sie kann einmal wiederholt werden.

(4) Werden gemäß Abs. 2 Buchstabe c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Der Promotionsausschuss kann die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen abhängig machen, wie z.B. Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Kenntnisprüfungen oder die Anwendung von Abs. 3 Buchstabe b).

(5) An Stelle des in Abs. 2 Buchstabe c) 1. Alternative geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Abschluss eines universitären Studienganges nachgewiesen werden. In diesem Fall wird entsprechend Abs. 3 Buchstabe b) verfahren.

(6) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche oder englische Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen und ggf. Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Wird ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion gestellt (Abs. 2 Buchstabe f)), bemüht sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule.

(8) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status geht mit Bestehen der Promotion und mit endgültigem Nichtbestehen der Promotion verloren. Der Status geht auch verloren, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung zur Promotion einen Antrag auf Einleitung des

Promotionsverfahrens stellt; die Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag um eine angemessene Zeit verlängert werden.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Teilgebiet der Mathematik im weiteren Sinne (§ 1 Abs. 1) darstellen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses. Die Dissertation muss in jedem Fall Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache und einen Lebenslauf enthalten.

§ 9 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Während zwei der letzten vier Semester soll die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gewesen sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigefügt sind:

- a) mindestens drei Exemplare der Dissertation in druckreifem Zustand,
- b) eine Erklärung darüber, welcher Grad (Dr. rer. nat. oder Dr. phil) angestrebt wird,
- c) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst, deren Inhalt nicht schon für eine Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
- d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche,
- e) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe b),
- f) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3,
- g) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 bis 5,
- h) Vorschlag der Fachgebiete für den ersten Teil der Disputation gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe a),
- i) ggf. eine Erklärung, dass Zuhörerinnen oder Zuhörer zum ersten Teil der Disputation gemäß § 11 Abs. 3 Satz 9 zugelassen werden können.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 2 wählt, die Referentinnen und Referenten gemäß § 6 zur

Begutachtung der Dissertation bestellt und über die Fachgebiete für den ersten Teil der Disputation entscheidet. Die oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidungen sowie die Zusammensetzung des Prüfungskommission mit.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und Referenten erstatten innerhalb von zwei Monaten schriftlich Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

| | | |
|---------------|---|---|
| ausgezeichnet | ☺ | 0 |
| sehr gut | ☺ | 1 |
| gut | ☺ | 2 |
| genügend | ☺ | 3 |

(2) Wurden mindestens von einer Referentin oder einem Referenten begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referentinnen und Referenten innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Der Promotionsausschuss kann eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten bestellen. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(3) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Absatz 1 und 2 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs im Sinne von § 6 Abs. 2, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Referentinnen und Referenten mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats des Fachbereichs für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und mit der Möglichkeit zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslegung auf sechs Wochen verlängert.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktagen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Absatz 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, gilt Absatz 2 entsprechend. Danach entscheidet der Promotionsaus-

schuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(5) Haben alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wie folgt:

| | | | | | |
|------------------------|-----|---|---------------|---|-----------------|
| von 0 bis kleinerals | 0,3 | ☺ | ausgezeichnet | ☺ | summa cum laude |
| von 0,3 bis kleinerals | 1,5 | ☺ | sehr gut | ☺ | magna cum laude |
| von 1,5 bis kleinerals | 2,5 | ☺ | gut | ☺ | cum laude |
| von 2,5 bis | 3,0 | ☺ | genügend | ☺ | rite |

Wurde die Dissertation von einer Referentin oder einem Referenten abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder Sondergutachten nach Absatz 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Rückgabe und die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung geht mit einer Note von 4,0 in die Bewertung ein.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und mit welchem Prädikat die Dissertation angenommen oder ob sie abgelehnt worden ist und gibt ihr oder ihm die in den Gutachten geäußerte und für den Fortgang des Verfahrens wichtige Kritik zur Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens. Falls Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 anzuwenden ist, verlängert sich die Frist auf sechs Monate.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren ist beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung sind, zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Disputation

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich die Disputation anzuberaumen. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 10 Abs. 3 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 4 vorsorglich geschehen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe dem entgegen stehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fachbereichsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation besteht aus zwei Teilen, die im Abstand von höchstens zwei Wochen aufeinander folgen, und zwar:

a) erstens einem Prüfungsgespräch von ca. 40 Minuten Dauer über zwei Fachgebiete, die nicht zum engeren

Fachgebiet der Dissertation gehören und von denen mindestens eines zur Mathematik im engeren Sinne gehören muss. Der Promotionsausschuss stellt sicher, dass die Prüfungsthemen von angemessenem Charakter sind. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch ein Prüfungsgebiet außerhalb der Mathematik zulassen. Das Prüfungsgespräch wird von den fachlich zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission geführt.

- b) zweitens einem fachbereichsöffentlichen Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und sie (nicht nur für Fachleute auf dem jeweiligen Spezialgebiet) verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 15 bis 30 Minuten über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an, an der außer der Doktorandin oder dem Doktoranden nur die Mitglieder der Prüfungskommission teilnehmen.

Der erste Teil der Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission können teilnehmen. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden können interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

(4) Unmittelbar im Anschluss an Vortrag und Diskussion entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung nach folgendem Verfahren fest: Die Note für das Prüfungsgespräch nach Abs. 3 Buchstabe a) wird auf Vorschlag der beiden fachlich zuständigen Mitglieder der Prüfungskommission, die Note für den Vortrag und die Diskussion wird auf Vorschlag der Erstreferentin oder des Erstreferenten von der Prüfungskommission entsprechend § 10 Abs. 1 festgelegt. Das Prädikat der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 10 Abs. 5. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dieses innerhalb einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin baldmöglichst entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Note der Disputation, die einfach zählt und der ungerundeten Note der Dissertation, die doppelt zählt. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote unverzüglich mündlich und sodann schriftlich mit.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu hat sie oder er dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) 50 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 50 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einem Originalexemplar eines elektronischen Speichermediums sowie der Einwilligung zur Überspielung der Datensätze in nationale und internationale Rechnernetze und
- e) eine von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für Zwecke der Veröffentlichung durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Im Falle von Satz 2 Buchstabe d) kann die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden weitere Kopien der Dissertation herstellen und vertreiben. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muss.

(3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 für die Veröffentlichung als Dissertation auf Vorschlag der Erstreferentin oder des Erstreferenten, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt wurden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Bei positiver Entscheidung nach § 12 verleiht der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 3 und in Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache ausgefertigt. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

(3) Im Falle der positiv abgeschlossenen Promotion, der kein universitärer Studiengang vorausging (§ 7 Abs. 3), gilt die Promotion als berufsqualifizierender Abschluss, berechtigt jedoch nicht zum Führen eines Diplom- oder Magistergrades des Fachbereiches Mathematik.

§ 15 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation als nicht bestanden bewertet wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann,

wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation anzugeben.

§ 16 Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Noten für die Promotionsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Promotion für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Abs. 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt gilt Absatz 1 entsprechend und der Fachbereichsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder wenn die Fälle des § 22 Abs. 7 NHG erfüllt sind.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 18

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 19

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht in Verfahren der Ehrenpromotion (§ 20).

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls leitet der Promotionsausschuss den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Der Fachbereichsrat prüft die Entscheidung insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich in den Fachgebieten, für die der Fachbereich zuständig ist, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Professorengruppe aus dem Fachbereich zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fachbereichsrat des Fachbereiches bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fachbereichsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 des Fachbereichs ausliegen.

(5) Der Fachbereichsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fachbereichsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Professorengruppe und der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die Mehrheit des Fachbereichsrates erforderlich.

(6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 4. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.

(7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

(9) Die Verleihung des Titels Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik, Bekanntmachung vom 11.06.1986 (Nds. MBl. Nr. 25/1986 S. 638), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10.08.1989 (Nds. MBl. Nr. 32/1989 S. 1016), außer Kraft.

**§ 22
Übergangsbestimmungen**

Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 10 stellen, können zugleich beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereiches Mathematik in der Fassung vom 10.08.1989 (Nds. MBl. Nr. 32/1989 S. 1016) angewendet wird.

Anlage 1
Zu § 13 Abs. 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg –
Fachbereich Mathematik – zur Erlangung des Grades
einer / eines *)

.....
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/ Herrn *)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Referentin/Referent *)

Korreferentin(nen)/Korreferent(en) *)

.....

.....

Tag der Disputation:

.....
*) Zutreffendes einfügen

Anlage 2
Zu § 14

Der Fachbereich Mathematik
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in
.....

den Grad einer/eines *)

**Doktorin/Doktors*) der*)
(Dr. *)),**

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren durch ihre/seine *) mit dem Prädikat
...¹⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema
.....*)
sowie durch die mit²⁾ beurteilte Disputation
ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamturteil ... ³⁾ erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan *)
des Fachbereichs Mathematik

Die/Der *) Vorsitzende
des Promotionsausschusses
des Fachbereichs Mathematik

*) Zutreffendes einfügen

¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut
(magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite)

²⁾ siehe Fußnote 1)

³⁾ siehe Fußnote 1)

Anlage 3
Zu § 14

Der Fachbereich Mathematik
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der*) (Dr. *)),

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren durch ihre/seine *) mit dem Prädikat
...¹⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema
.....*)
sowie durch die mit²⁾ beurteilte Disputation
ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamturteil ... ³⁾ erhalten hat.

Die Promotion wurde im Rahmen eines gemeinsamen
Promotionsverfahrens des Fachbereiches Mathematik der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem
Fachbereich ...*) der ...*) durchgeführt. Die Promotion
wird daher zugleich von ihr anerkannt.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan *)
des Fachbereichs Mathematik
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg

Die/Der *) Vorsitzende
des Promotionsausschusses
des Fachbereichs Mathematik
der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

.....
(Ort, Datum)

Die Dekanin/Der Dekan *)
des Fachbereiches*)
der*)

*) Zutreffendes einfügen

¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut
(magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite)

²⁾ siehe Fußnote 1)

³⁾ siehe Fußnote 1)

Anlage 4
zu § 20 Abs. 6

Der Fachbereich Mathematik
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....
geboren am
in

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung des Fachgebietes*) des Fachbereiches Mathematik beigetragen hat,

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors *) ehrenhalber (Dr.*) h.c.

Oldenburg, den.....

Die Dekanin/Der Dekan*)

*) Zutreffendes einfügen